

Güterkraftverkehr

Güterkraftverkehr im Sinne des Gesetzes ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

Werkverkehr ist erlaubnisfrei. Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder zum Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom **eigenen Personal** des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von 4 Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Güterkraftverkehr, der keinen Werkverkehr darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr und unterliegt daher der Erlaubnispflicht.

Wer nur innerdeutschen gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt, benötigt eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr. Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr (auch EU-Lizenz genannt) benötigt. Die EU-Lizenz schließt den innerdeutschen Verkehr ein

Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, der persönlichen Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung.

Einen Antrag erhalten Sie beim Landratsamt.

Außerdem ist dem Antrag eine Einwilligungserklärung zur Durchführung des Anhörverfahrens beizufügen

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Als Eigenkapital müssen 9.000 EUR für das erste und 5.000 EUR für jedes weitere Fahrzeug nachgewiesen werden. Bitte verwenden Sie dazu den Vordruck Eigenkapitalbescheinigung ggfs. mit Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs.2 Nr.2 Güterkraftverkehrsgesetz.

Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und ggf. der zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind folgende Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Steuern und Abgaben vorzulegen:

- des Finanzamtes
- der Gemeinde
- der Träger der Sozialversicherung und
- der Berufsgenossenschaft

Weitere notwendige Unterlagen sind:

- **polizeiliches Führungszeugnis**
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- --> beides "zur Vorlage" bei einer Behörde bei der Wohnsitzgemeinde beantragen
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister
- --> dieses kann online oder per Formular auf dem Postweg auf der Internetseite des **Krafftfahrtbundesamtes** beantragt werden

Fachliche Eignung

Ein Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch:

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer
- eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als
 - Speditionskaufmann/frau,
 - Kaufmann/frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Fachrichtung Güterkraftverkehr),
 - Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
 - Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn oder

- eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrsunternehmen. Die dabei erlangten Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten müssen von der IHK bestätigt werden.

Fahrerbescheinigung

Unternehmen, die Fahrer aus Drittstaaten (Staaten die nicht Mitglied der Europäischen Union sind) bei genehmigungspflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden oder im Kabotageverkehr einsetzen, müssen für ihr Fahrpersonal Fahrerbescheinigungen beantragen. Diese Bescheinigungen sind im Kraftfahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen. Neben dem Antrag sind eine gültige Arbeitserlaubnis, eine Aufenthaltsgenehmigung und ein Nachweis gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz beizufügen